

## Antrag

**der Abgeordneten Ralph Lenkert, Matthias W. Birkwald, Martina Renner, Susanne Ferschl, Dr. André Hahn, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Sören Pellmann, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Auf das Wochenende fallende gesetzliche Feiertage an Werktagen nachholen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. In der Bundesrepublik Deutschland werden neben dem im Einigungsvertrag als gesetzlichem Feiertag festgeschriebenen Tag der deutschen Einheit am 3. Oktober acht weitere gesetzliche Feiertage bundeseinheitlich durch Ländergesetze festgeschrieben. Darüber hinaus gibt es in mehreren Bundesländern zusätzliche Feiertage, die durch die jeweiligen Ländergesetze als gesetzliche Feiertage festgelegt worden sind und somit im Hinblick auf Arbeitsruhe und seelische Erhebung unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen.

Die gesetzlichen Feiertage dienen neben dem Gedenken und der kulturellen Besinnung heutzutage vor allem auch der Erholung. Sie tragen damit als geschützte arbeitsfreie Ruhezeit zusätzlich zu den arbeitsfreien Tagen an Wochenenden in erheblichem Maß zur Stressreduzierung, zum Wohlbefinden und zur Reproduktion der Arbeitskraft bei. Sie stärken dabei sowohl das kulturelle Leben als auch den sozialen Zusammenhalt im Land.

Von den neun bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sind fünf datumsfest und vier beweglich. Während bewegliche Feiertage immer auf denselben Wochentag gesetzt sind, fallen datumsfeste Feiertage je nach Kalenderlauf auf unterschiedliche Wochentage. Fallen datumsfeste Feiertage auf ein Wochenende, gibt es in Deutschland, anders als in anderen Mitgliedsländern der EU und vielen Drittstaaten, bislang keine Regelung, die grundgesetzlich geschützte Arbeitsruhe zusätzlich zu den freien Tagen des Wochenendes nachzuholen.

In den Jahren 2015 und 2016 fielen jeweils zwei datumsfeste Feiertage, im Jahr 2017 fiel ein datumsfester Feiertag auf ein Wochenende. In den Jahren 2014 und 2018 hingegen lagen alle fünf Feiertage außerhalb des Wochenendes. Die derzeitigen Feiertagsregelungen führen dazu, dass Arbeitnehmer regelmäßig unterschiedliche Ansprüche auf gesetzlich geschützte Freizeit haben.

In vielen Ländern werden Feiertage, die auf die freien Tage eines Wochenendes fallen, an darauffolgenden Werktagen nachgeholt. In Spanien und Großbritannien werden Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, am nächsten Montag nachgeholt. In Belgien und Luxemburg können zumindest die Unternehmen einen Werktag als Ersatz bestimmen. Es gibt in mehr als 85 Ländern Kompensationsregelungen für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem im Arbeitszeitgesetz eine Kompensationsregelung für gesetzliche Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, festgeschrieben wird, welche die Gewährung eines Ersatzruhetages am nächsten Werktag, der auf den Feiertag folgt, vorsieht.

Berlin, den 15. Mai 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**